ÜBERSICHT DER
GASPREISBESTANDTEILE

STADTWERKE
Kulmbach

Angaben in ct/kWh:

	01.10.2022	01.10.2023
ERDGASSTEUER	0,550	0,550
BILANZIERUNGSUMLAGE (SLP)	0,570	0,000
BILANZIERUNGSUMLAGE (RLM)	0,390	0,000
KONVERTIERUNGSENTGELT H → L-GAS	0,045	0,021
KONVERTIERUNGSENTGELT L → H-GAS	0,000	0,000
KONVERTIERUNGSUMLAGE	0,038	0,000
	01.07.2023	**01.01.2024**
GASSPEICHERUMLAGE	0,145	0,186
	01.01.2023	**01.01.2024**
CO2 - PREIS	0,5442	0,8163

Hinzu kommen Netzentgelte sowie die Konzessionsabgabe (nach der Konzessionsabgabenverordnung „KAV"). Diese sind auf der Internetseite des örtlich zuständigen Netzbetreibers veröffentlicht.

ERDGASSTEUER
Die Erdgassteuer ist eine gesetzlich geregelte Verbrauchssteuer. Besteuert wird der Verbrauch bzw. die Entnahme aus dem Netz im deutschen Steuergebiet. Die Energiesteuer für Erdgas wird vom Energieversorger erhoben und an den Fiskus abgeführt.

BILANZIERUNGSUMLAGE
Die Bilanzierungsumlage wird für die Regelung der Ein- und Ausspeisemengen im jeweiligen Marktgebiet fällig (Bilanzierung, Beschaffung, etc.). Regelenergie wird benötigt, um je Stunde tatsächliche physische Differenzen zwischen Ein- und Ausspeisung ausgleichen zu können. D.h. es wird Energie gekauft oder verkauft. Ergibt sich am Ende des Gastages eine Differenz aus dem Saldo der Ein- und Ausspeisungen so wird diese mit der Ausgleichsenergie berechnet. Zur Deckung des zu erwartenden Fehlbetrages aus dem Einsatz von Regel- und Ausgleichsenergie wird eine Bilanzierungsumlage erhoben. Der zuständige Marktgebietsverantwortliche prognostiziert aus den Erlösen und Kosten der Gaszu- bzw. Gasverkäufe den Satz der Bilanzierungsumlage getrennt für SLP- und RLM-Lieferstellen für die Zukunft.

KONVERTIERUNGSENTGELT
Im Gasmarkt unterscheide man zwischen zwei unterschiedliche Qualitäten – „L- und H-Gas". Die Unterscheidung bezieht sich auf den Energiegehalt (in kWh) pro Gasvolumen (in m³). Gasverteilnetze sind immer nur auf eine der beiden Qualitäten ausgelegt, daher müssen Gasmengen ggf. erst in die richtige Qualität konvertiert werden. Für den Mengenausgleich zwischen den Gasqualitäten darf der Marktgebietsverantwortliche ein Konvertierungsentgelt erheben, jedoch nur für die Konvertierung von H-Gas nach L-Gas.

KONVERTIERUNGSUMLAGE
Zusätzlich zum Konvertierungsentgelt kann im Marktgebiet eine Konvertierungsumlage erhoben werden. Diese bezieht sich nicht auf tatsächlich vorgenommene Konvertierungen der Gasqualität, sondern wird pauschal vom Betreiber des Marktgebietes verlangt, um eventuelle Mindereinnahmen auszugleichen, wenn die Einnahmen durch das Konvertierungsentgelt nicht die realen Kosten decken.

CO_2-PREIS
Der CO2-Preis bildet die Kosten für den Erwerb von CO2-Emissionshandelszertifikaten im nationalen Emissionshandel nach Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) ab. Als Teil des Klimaschutzprogramms setzt die Bundesregierung mit Einführung des CO2-Preises für Gebäudewärme und Verkehr einen Anreiz für klimafreundliches Wirtschaften bzw. den Wechsel von fossilen zu regenerativen Energieträgern.

GASSPEICHERUMLAGE
Die Gasspeicherumlage eröffnet dem Marktgebietsverantwortlichen die Möglichkeit, Kosten, welche für die gesetzlich vorgegebenen Füllstände für Gasspeicheranlagen entstehen, auf die Gasversorger umzulegen. Die Einführung von Mindestfüllständen für Gasspeicheranlagen zielt darauf ab, die Versorgungssicherheit in Deutschland zu gewährleisten.

KONZESSIONSABGABE
Die Konzessionsabgabe ist das Entgelt an die Kommune für die Nutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.

NETZENTGELT
Das Netznutzungsentgelt wird vom jeweiligen Netzbetreiber für den Transport und die Verteilung der Energie sowie für die Pflege und Instandhaltung des Energienetzes erhoben.

Weitere Informationen zu den genannten Umlagen finden Sie auf der Informationsplattform der Trading Hub Europe (THE) unter www.tradinghub.eu.

STAND: JANUAR 2024
Für die aufgeführten Informationen wird keine Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen. Im Einzelfall finden sich weiterführende Informationen jeweils in den genannten Gesetzen, Gesetzesentwürfen, Verordnungen oder Normtexten.